



Informationen
für Eltern von Tagespflegekindern

Inhalte der Infomappe

Info 1: Schritte zur Tagespflege

Info 2: Ansprechpartner und Allgemeines

Info 3: Formen der Kindertagespflege

Info 4: Eine Kindertagespflegeperson finden

- Kindertagespflegekartei
- Pflegeerlaubnis

Info 5: Kontaktaufnahme

Info 6: Persönliches Vorgespräch

- Wohnung, Umgebung, Spielmöglichkeiten
- Organisatorisches
- Gewohnheiten im Tagesablauf Ihres Kindes
- Gesundheit, Krankheiten
- Haftungsfragen

Info 7: Kostenübernahme und Elternbeiträge in der Kindertagespflege

- Antragstellung
- Zusatzantrag auf Übernahme der Elternbeiträge in der Tagespflege
- Weitergewährung
- Keine rückwirkende Bewilligung
- Änderungen mitteilen
- Eingewöhnungspauschale
- Steuerrechtliche Anerkennung von Kinderbetreuungskosten

Info 8: Haftpflicht- und Unfallversicherung

Info 9: Tipps zur Eingewöhnung Ihres Kindes

Info 1: Schritte zur Kindertagespflege

1. Beim Kreisjugendamt erfahren Sie, welche Kindertagespflegepersonen bei Ihnen am Ort oder in direkter Umgebung tätig sind.
2. Telefonisch erfragen Sie bei den Kindertagespflegepersonen, ob zurzeit Plätze frei sind und ob das Alter Ihres Kindes zu bereits betreuten Tageskindern passt.
3. Persönliches Vorgespräch mit der Kindertagespflegeperson. Achten Sie auf die Qualifikation und auf den persönlichen Eindruck.
4. Abschluss des Tagespflegevertrages.
5. Geben Sie der Tagespflegeperson das ausgefüllte Blatt „Vollmacht“.
6. Planen Sie zusammen mit der Tagespflegeperson die Eingewöhnung Ihres Kindes.
7. Beim Jugendamt können Sie einen Antrag auf Kostenübernahme der Kindertagespflege stellen. Zuständig für die Bearbeitung der Anträge ist Frau Dursch, Tel. 07274 / 53-374.
8. Bei Schwierigkeiten oder Unklarheiten in der Tagespflege können Sie sich bei der Fachberatung für die Tagespflege persönlich beraten lassen.

Info 2: Ansprechpartner und Allgemeines

Ansprechpartner in der Kindertagespflege im

Kreisjugendamt, 17er-Straße 1 in 76726 Germersheim:

Katja von der Au

Tel. 0 72 74 / 53-491

Fax 0 72 74 / 53 15-502

Email: k.vonderau@kreis-germersheim.de

Annett Nunenmann

Tel. 0 72 74 / 53-491

Fax 0 72 74 / 53 15-467

Email: a.nunenmann@kreis-germersheim.de

Für ein persönliches Beratungsgespräch vereinbaren Sie bitte vorab einen Termin.

Bei Fragen zur Auszahlung des Tagespflegegeldes, Fragen zu den Anträgen etc. wenden Sie sich bitte an die wirtschaftliche Jugendhilfe:

Samantha Dursch

Tel. 0 72 74 / 53-374, Fax. 07274 / 53 15-374

Email: s.dursch@kreis-germersheim.de

Fachberatung Kindertagespflege:

- Wenn Sie Fragen zur Tagespflege haben,
- Wenn Sie Schwierigkeiten haben, eine für Ihr Kind geeignete Tagespflegeperson zu finden,
- Aber auch wenn es Schwierigkeiten zwischen Ihnen und der Tagespflegeperson gibt, können Sie sich telefonisch oder persönlich an die Fachberatung wenden.

Allgemeines

Die Kindertagespflegepersonen betreuen bis zu maximal fünf Tagespflegekinder gleichzeitig, meist eher zwei bis drei. Nicht wenige haben schon eine mehrjährige Erfahrung als Kindertagespflegeperson. Die Betreuung findet in der Regel in der Wohnung der Tagespflegeperson statt, in einzelnen Fällen auch in der Wohnung der Eltern.

Seit dem 01.01.05 ist das Gesetz zum qualitätsorientierten und bedarfsgerechten Ausbau der Tagesbetreuung für Kinder (TAG) in Kraft. Es regelt bundesweit u. a., „dass Personen über vertiefte Kenntnisse hinsichtlich der Anforderungen der Kindertagespflege verfügen (sollen), die sie in qualifizierten Lehrgängen erworben oder in anderer Weise nachgewiesen haben“.

Das Kreisjugendamt Germersheim bietet in Kooperation mit dem Haus der Familie, evangelische Familienbildungsstätte, in Landau mit Kreis- und Landesmitteln geförderte Qualifizierungskurse für die Kindertagespflege an. Die Teilnehmer/innen erhalten danach das Zertifikat als „qualifizierte Kindertagespflegeperson“.

Es ist sinnvoll, solche Tagespflegepersonen zu bevorzugen, die eine Qualifikation haben - auch wenn das keine hundertprozentige Garantie darstellt. Aber dennoch steht immer im Vordergrund die persönliche Sympathie, die Sie und ihr Kind der Tagespflegeperson gegenüber empfinden.

Tagespflege startete in den siebziger/achtziger Jahren als Angebot für Kinder unter drei Jahren. In dieser Altersgruppe spricht vieles für Tagespflege: Die Situation bei der Tagespflegeperson ist überschaubar für das Kind, es gibt einen familiären Rahmen, und die Kindertagespflegeperson kann individueller auf das Kind eingehen.

Tagespflege kann auch für ältere Kinder eine gute Form der Tagesbetreuung sein. Die Vorteile:

- flexible Betreuungszeiten
- individuelle Betreuung
- familiäre Atmosphäre

Info 3: Formen der Kindertagespflege

Die Kindertagespflege ist eine gesetzlich anerkannte Betreuungsform im familiennahen Umfeld. Sie ist gleichrangig mit der Betreuung in einer Kindertageseinrichtung oder einer Kindertagesstätte. Es gibt drei zulässige Formen der Tagespflege:

Kindertagespflege im Haushalt der Eltern

Hier werden die Kinder im Haushalt der Eltern (das Gesetz spricht von "Personensorgeberechtigten") betreut. Dabei dürfen auch mehrere Kinder aus diesem Haushalt betreut werden. Die Tagespflegeperson ist von den Eltern weisungsabhängig, daher besteht zumeist ein angestelltes Arbeitsverhältnis. Die Eltern sind die Arbeitgeber, siehe hierzu Punkt:

Kindertagespflege als haushaltsnaher Minijob.

Die Tagespflegeperson, die im Haushalt der Eltern tätig ist, wird umgangssprachlich als "Kinderfrau" oder "Kinderbetreuer/in" bezeichnet.

Kindertagespflege im Haushalt der Tagespflegeperson

Dies ist im Kreis Germersheim die häufigste Betreuungsform in der Tagespflege. Hier wird das Kind im Haushalt der Tagespflegeperson betreut. Dabei dürfen bis zu maximal fünf gleichzeitig anwesende fremde Kinder betreut werden - allerdings kann die Anzahl der zu betreuenden Kinder aufgrund der individuellen Situation eingeschränkt werden. Für diese Art der Betreuung ist eine Erlaubnis durch das zuständige Jugendamt erforderlich. Dabei wird die Sachkompetenz und Persönlichkeit der Tagespflegeperson überprüft, (es ist auch ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis erforderlich). Außerdem wird festgestellt, ob der Haushalt der Tagespflegeperson für die Betreuung von Kindern geeignet ist. Tagespflegepersonen müssen über kindgerechte Räumlichkeiten verfügen, soweit sie das Kind in ihren Räumlichkeiten betreuen und nicht im Haushalt der Erziehungsberechtigten. Hierzu gehören:

- ausreichend Platz für Spielmöglichkeiten,
- eine anregungsreiche Ausgestaltung,
- geeignete Spiel- und Beschäftigungsmaterialien,
- Unfall verhütende und gute hygienische Verhältnisse
- insbesondere für Kleinkinder eine Schlafgelegenheit
- Möglichkeit des Spielens und Erlebens in der Natur, in Wald- oder Parkanlagen

Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen

Am 29. Juni 2013 ist in § 1 Abs. 5 Kindertagesstättengesetz eine Änderung in Kraft getreten. Die Fassung lautet nun wie folgt:

„Kindertagespflege wird von einer geeigneten Tagespflegeperson in ihrem Haushalt, im Haushalt der oder des Personensorgeberechtigten oder in anderen geeigneten Räumen außer in Kindertagesstätten geleistet. Soweit die sonstigen Voraussetzungen vorliegen, können von einer Tagespflegeperson bis zu fünf Kinder in Kindertagespflege betreut werden“.

Die besondere Form der Tagesgroßpflegestelle

Für diese Form der Tagespflege gibt es in Rheinland-Pfalz **keine** Genehmigung.

Kindertagespflege als haushaltsnaher Minijob

Das Gesetz zu Minijobs zielt darauf ab, alle Tätigkeiten im Haushaltsbereich mit möglichst wenig Bürokratie zu belasten und finanziell zu erleichtern. Das gilt auch für die Kindertagespflege im Haushalt der Eltern. Falls Sie mit der Kindertagespflege einen "Minijob" schaffen, begründen Sie ein Beschäftigungsverhältnis. Sie als Eltern werden somit zum Arbeitgeber.

Bei einem Verdienst bis zu 450,00 Euro monatlich muss die Tagespflegeperson weder Steuern noch Sozialabgaben leisten. Die Eltern zahlen als Arbeitgeber Pauschalabgaben von 12 Prozent des Verdienstes (5 % zur gesetzlichen Rentenversicherung, 5 % zur gesetzlichen Krankenversicherung, 1,6 % zur gesetzlichen Unfallversicherung, 0,1 % Umlagen zum Ausgleich der Arbeitgeberaufwendungen bei Krankheit und Mutterschaft sowie gegebenenfalls 2 % einheitliche Pauschsteuer.). Die Tagespflegeperson muss durch die Eltern bei der Bundesknappschaft als Minijob-Zentrale angemeldet werden.

Weitere Einzelheiten erfahren sie über die **Knappschaft Bahn See** (www.minijob-zentrale.de).

Info 4: Eine Tagespflegeperson finden

Vielleicht wissen Sie bereits, wem Sie Ihr Kind in Tagesbetreuung anvertrauen möchten. Vielleicht haben Sie eine Tagespflegeperson in Ihrem Bekanntenkreis oder in der Nachbarschaft gefunden. Falls nicht, können Sie:

- eine Anzeige aufgeben,
- Aushänge von Tagespflegepersonen durchsehen (z.B. Kindertagesstätten, Lebensmittelgeschäft, Arzt etc.)

Tagespflegekartei

Wir empfehlen Ihnen die Suche über die Tagespflegekartei des Jugendamtes. Hier erhalten Sie Anschriften von Tagespflegepersonen und erhalten allgemeine Informationen zur Kindertagespflege (Ansprechpartner s.o.).

Wichtig: Eine Tagespflegeperson benötigt eine Pflegeerlaubnis durch das zuständige Jugendamt. Fragen Sie danach!

Info 5: Kontaktaufnahme

Wählen Sie, wenn es geht, unter mehreren möglichen Tagespflegepersonen aus. Es empfiehlt sich, die folgenden Themen schon bei der ersten Kontaktaufnahme am Telefon zu besprechen:

Wichtige Fragen:

- Passen Ihre gewünschten Bring- und Abholzeiten zu den Wünschen der Tagespflegeperson?
- Wie ist die Erreichbarkeit der Tagespflegeperson? Zu Fuß? Öffentliche Verkehrsmittel?
- Wie viele (eigene und betreute) Kinder gibt es im Haushalt der Tagespflegeperson? Wie alt sind diese? Ist die Aufnahme weiterer Kinder geplant?
- Lassen sich Urlaubspläne und Vertretungen regeln?
- Passen Ihre finanziellen Vorstellungen zueinander?
- Hat die Tagespflegeperson eine Qualifikation? Wie erfahren ist sie in Kinderbetreuung?
- Geben Sie die wichtigsten Informationen über Ihr Kind weiter: Alter, Geschlecht, Besonderheiten.

Was noch wichtig ist:

- Gibt es Haustiere bei den Tageseltern?
- Gibt es besondere Essgewohnheiten? Wie soll z.B. mit Süßigkeiten umgegangen werden?
- Wie sieht es mit dem Fernsehen aus?
- Sind gesundheitliche Probleme (z.B. Allergien) Ihres Kindes zu berücksichtigen?

Wenn Sie einen positiven Eindruck haben: Vereinbaren Sie ein persönliches Gespräch mit der Tagesmutter/-vater in der Wohnung, in der Ihr Kind betreut werden soll.

Info 6: Persönliches Vorgespräch

Viel Ärger und Unzufriedenheit können vermieden werden, wenn Sie bereits vor Beginn der Tagespflege möglichst viele Einzelheiten mit der Tagespflegeperson besprechen. Bedenken Sie, dass das, was Sie im Umgang mit Ihrem Kind für selbstverständlich halten, von dieser völlig anders

gesehen werden kann. Es ist sicher von Vorteil, wenn Sie offen und frühzeitig sagen, was Sie wollen, und Probleme schnell ansprechen.

Beziehen Sie Ihr Kind entsprechend seinem Alter mit ein. Vielleicht können Sie die Tageseltern eventuell noch vor dem endgültigen Vertragsabschluß ein zweites Mal zusammen mit Ihrem Kind besuchen.

Die folgenden Fragen können Sie als Orientierungshilfe verwenden:

Wohnung, Umgebung, Spielmöglichkeiten

- Gibt es in der Wohnung genügend Platz für alle anwesenden Kinder? Ist die Wohnung genügend kindgerecht? Fragen Sie, wo die Kinder spielen können und dürfen.
- Achten Sie auf die Umgebung der Wohnung: Gibt es Spielmöglichkeiten (Park, Spielplatz, Garten etc.)? Fragen Sie die Tagesmutter/-vater, ob diese auch genutzt werden.
- Wenn die Tagesmutter/-vater bereits Kinder betreut: Lassen Sie sich den Tagesablauf darstellen. Fragen Sie, was mit den Kindern gemacht wird. Sind die Kinder oft sich selbst überlassen?

Organisatorisches

- Besprechen Sie die Bring- und Abholzeit an den verschiedenen Tagen. Bedenken Sie mögliche Veränderungen und Ausnahmen.
- Wie soll in Ihrem Urlaub und im Urlaub der Tageseltern verfahren werden?
- Wer soll sich um eine Vertretung kümmern, wenn die Tagesmutter, z.B. durch Krankheit, ausfällt?
- Regeln Sie eine Eingewöhnungszeit, in der Sie zusammen mit dem Kind zu den Tageseltern gehen (wichtig bei jüngeren Kindern!).
- Besprechen Sie (wenn Sie das Tagespflegegeld selbst zahlen) alle Einzelheiten der Bezahlung: Höhe, wann zahlbar, Umfang der Leistungen, Kürzungen, Erhöhungen, Zuschläge.
- Schließen Sie unbedingt einen schriftlichen Vertrag - auch dann, wenn Sie die Tageseltern gut kennen und den Eindruck haben, das sei gar nicht nötig. Häufig ist der Vertragsabschluß der Moment, an dem viele Probleme und Wünsche erst richtig klar werden.

Gewohnheiten im Tagesablauf Ihres Kindes

- Essen: Informieren Sie die Tagesmutter/ -vater darüber, was Ihr Kind normalerweise und gerne isst, ob es auf bestimmte Nahrungsmittel empfindlich reagiert, wie Sie mit Süßigkeiten verfahren, bei Kleinkindern, ob Flasche oder Löffel. Wenn Spezialnahrung oder besonders teure Lebensmittel eine Rolle spielen: Regeln Sie, wer diese besorgt und bezahlt.
- Schlafen: Schläft Ihr Kind tagsüber noch? Wenn ja, wann, wie oft, wie lange. Denken Sie gegebenenfalls an Bett, Kinderbett, Matratze, Nuckel, Kuscheltier. Gibt es Besonderheiten beim Einschlafen?
- Kleidung, Wäsche: Wenn noch Windeln: Papier- oder Stoff? Denken Sie an Wechselwäsche. In der Regel sollten Kleidung, Wäsche und Windeln von Ihnen mitgebracht, gewaschen und instand gesetzt werden. Besprechen Sie dies aber.
- Spielgewohnheiten: Was mag Ihr Kind besonders gern, was gar nicht? Darf es mit Fingerfarbe, Knete, Wasser, Matsch spielen, sich schmutzig machen?
- Sauberkeit: Toilettengewohnheiten, wann und wie oft Zähne putzen, Hände waschen, Besonderheiten.
- Umgang: Was darf Ihr Kind, was keinesfalls? Welche Ängste, Angewohnheiten, Vorlieben hat es?

Was beruhigt das Kind? Wie sollen Konflikte gelöst werden? Soll Ihr Kind Fernsehen, Video sehen dürfen? Wie soll mit Computerspielen umgegangen werden? Legen Sie wert darauf, dass kein Waffenspielzeug verwendet wird?

- Bei Schulkindern: In welche Schule geht Ihr Kind? Hat es spezielle Schwierigkeiten? Wenn ja, welche? Welche Hilfe ist bei den Hausarbeiten nötig?
- Wie reagiert Ihr Kind in neuer Umgebung und gegenüber Fremden? Wie verhielt es sich eventuell in einer früheren Tagespflegestelle oder Krippe/ Kindertagesstätte?

Gesundheit, Krankheiten

- Informieren Sie die Tagespflegeperson über die Impfungen Ihres Kindes, über bisherige Erkrankungen (vor allem in letzter Zeit), Allergien, besondere Anfälligkeiten.
- Wie sollen die Tageseltern mit den Krankheiten umgehen, vor allem, wenn sich die Krankheit verschlimmert?
- Medikamente soll die Tagespflegeperson nur auf Ihren ausdrücklichen Wunsch oder aufgrund einer ärztlichen Verordnung geben! Besprechen Sie das eingehend und geben Sie gegebenenfalls eine entsprechende schriftliche Einwilligung, z.B. im Rahmen des Tagespflegevertrages.
- Regeln Sie Arztbesuche: In welchen Fällen, zu welchem Arzt etc..
- Hinterlassen Sie Krankenkassendaten.

Haftungsfragen

- Besprechen Sie die Haftung bei Schäden, die durch Ihr Kind entstehen, aber auch bei Schäden, die die Tagespflegeperson verursacht.

Wenn Sie sich geeinigt haben, schließen Sie einen Tagespflegevertrag ab! Entsprechende Vordrucke halten die Tagespflegepersonen bereit.

Außerdem hinterlassen Sie bei der Tagespflegeperson eine Vollmacht (liegt ebenfalls dem Betreuungsvertrag bei). Mit dieser kann die Tagespflegeperson im Notfall zum Arzt gehen.

Info 7: Kostenübernahme und Elternbeiträge in der Kindertagespflege

Fördervoraussetzungen

(1) Grundsätzliche Voraussetzung für die Gewährung der Förderung ab dem Monat des Antragseingangs ist, dass die Geeignetheit der Kindertagespflegeperson festgestellt ist.

Der Umfang der Förderung richtet sich nach Maßgabe dieser Satzung und dem individuellen Bedarf, in der Regel jedoch wöchentlich mindestens fünf Stunden. Die Dauer des Pflegeverhältnisses muss mindestens zwei zusammenhängende Wochen betragen.

(2) Für Kinder, die das erste Lebensjahr noch nicht beendet haben, gilt neben Abs. 1 zudem:

1. die Leistung für die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit geboten ist oder
2. alle Erziehungsberechtigten, die mit dem Kind in häuslicher Gemeinschaft leben,
 - a) einer Erwerbstätigkeit nachgehen, eine Erwerbstätigkeit aufnehmen oder Arbeit suchend sind,
 - b) sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schulausbildung oder Hochschulausbildung befinden oder

c) Maßnahmen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des SGB II erhalten und

(3) Für Kinder ab vollendetem ersten Lebensjahr bis zur Vollendung des zweiten Lebensjahres wird maximal ein Bedarf von 20 Std./Woche als individueller Bedarf anerkannt, wenn nicht alle Erziehungsberechtigten, die mit dem Kind in häuslicher Gemeinschaft leben,

a) einer Erwerbstätigkeit nachgehen, eine Erwerbstätigkeit aufnehmen oder Arbeit suchend sind,

b) sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schulausbildung oder Hochschulausbildung befinden oder

c) Maßnahmen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des SGB II erhalten.

(4) Kinder ab vollendetem zweitem Lebensjahr bis zum Schuleintritt haben in Rheinland-Pfalz Anspruch auf Erziehung, Bildung und Betreuung im Kindergarten. Der Rechtsanspruch auf Kindertagesbetreuung wird für diese Altersgruppe vorrangig in Kindergärten erfüllt. Eine ergänzende Förderung in Kindertagespflege zur Förderung in Kindertagesstätten ist möglich (z. B. Randzeitenbetreuung). Eine die Förderung in einer Kindertagesstätte ersetzende Kindertagespflege wird nur dann bewilligt, wenn es am jeweiligen Wohnort des Kindes nachweislich keinen freien Platz in einer Kindertagesstätte gibt.

(5) Kinder ab dem Schuleintritt bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres werden vorrangig in schulischen Angeboten betreut. Eine ergänzende Förderung in Kindertagespflege zu den schulischen Angeboten ist möglich (z. B. Randzeitenbetreuung).

(6) Der öffentliche Träger der Jugendhilfe (im folgenden „Jugendamt“) ist berechtigt, das Vorliegen der Fördervoraussetzungen auch während des Leistungsbezugs zu prüfen.

(7) Kindertagespflegepersonen müssen die in § 23 Abs. 3 SGB VIII festgeschriebenen Eignungskriterien erfüllen.

1. Sie sollen u.a. über Sachkompetenz und vertiefte Kenntnisse hinsichtlich der Anforderungen der Kindertagespflege verfügen, die sie im Qualifizierungskurs oder auf andere Weise nachgewiesen haben. Der Qualifizierungskurs wird i. d. R. einmal jährlich vom Jugendamt in Kooperation mit dem Haus der Familie, evangelische Familienbildungsstätte, in Landau angeboten. Jede Kindertagespflegeperson muss eine eigene pädagogische Konzeption erstellen, in der dargestellt wird, wie Sie die Erfüllung des Forderungsauftrages umsetzt. Jede Kindertagespflegeperson ist verpflichtet eine Ersthelferausbildung zu absolvieren, die alle 2 Jahre aufgefrischt werden muss. Jede Kindertagespflegeperson benennt im Betreuungsvertrag, der mit den Eltern abgeschlossen wird, eine Vertretung, soweit die Eltern eine Vertretung nicht sicherstellen können.
2. Das Jugendamt prüft das Vorliegen der Eignungskriterien, insbesondere durch die Vorlage von formalisierten Bewerbungen, polizeilichen Führungszeugnissen, im persönlichen Gespräch, durch Überprüfung der Räumlichkeiten bei selbständig tätigen Kindertagespflegepersonen und nach pflichtgemäßem Ermessen.
3. Die regelmäßige Teilnahme an Weiterbildungsangeboten (mind. 8 Unterrichtseinheiten pro Jahr) ist zur Aufrechterhaltung der Eignungsvoraussetzung erforderlich. Der Nachweis über diese Weiterbildung ist von der Kindertagespflegeperson bis zum 01.03. jeden Jahres für das abgelaufene Kalenderjahr unaufgefordert dem Jugendamt vorzulegen.

(8) Die Kindertagespflegepersonen bedürfen der Pflegeurlaubnis, wenn die Voraussetzungen gemäß § 43 SGB VIII vorliegen.

Finanzielle Förderung in der Kindertagespflege

(1) Die Höhe der lfd. Geldleistung und deren Bestandteile werden vom Jugendamt festgelegt, soweit das Landesrecht nicht etwas anderes bestimmt.

Die lfd. Geldleistung umfasst gemäß § 23 Abs. 2 Ziffern 1. bis 4. SGB VIII:

- die Erstattung angemessener Kosten, die der Kindertagespflegeperson für Sachaufwand entstehen,
- einen angemessenen Beitrag zur Anerkennung der Förderungsleistungen,
- die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zur gesetzlichen Unfallversicherung der Kindertagespflegeperson,
- die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung der Kindertagespflegeperson, und
- die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Kranken- und Pflegeversicherung der Kindertagespflegeperson.

(2) Die Personensorgeberechtigten stellen spätestens in dem Monat, in dem die Leistung beginnt, einen schriftlichen Antrag beim Jugendamt. Die Kindertagespflege wird nach Bedarf gewährt, jeweils jedoch maximal für ein Jahr und bedarf dann eines Folgeantrages. Endet das Pflegeverhältnis vor Ablauf des Bescheids, ist dies dem Jugendamt unverzüglich, mindestens jedoch 1 Monat vorab zu melden.

(3) Die lfd. Geldleistungen an die Kindertagespflegepersonen werden als monatlicher Pauschalbetrag über den gesamten Bewilligungszeitraum gewährt. Die lfd. Geldleistung wird bei einer Unterbrechung der Betreuungstätigkeit aufgrund von Urlaub oder Krankheit für maximal 20 Betreuungstage im Jahr gewährt. Für diese Ausfallzeiten kann eine von der Kindertagespflegeperson benannte Vertretung die Betreuung des Kindes übernehmen und dies per Stundenzettel abrechnen.

Monatliche Elternbeiträge in der Kindertagespflege

Für die Ermittlung des maßgeblichen Einkommens gelten die Regelungen des Landkreises Germersheim über die Festsetzung und Erhebung von Elternbeiträgen für Kinderkrippen in der jeweils gültigen Fassung. Der Kostenbeitrag wird anhand der im Antrag angegebenen, benötigten Stundenzahl errechnet und pauschal jeden Monat erhoben.

Berechnungsgrundlage **Monatsbeitrag** Kindertagespflege = 1 Std./W. Betreuung, **ab 01.09.2020**

bereinigtes monatliches Nettoeinkommen	Beitrag für Familien mit			
	1 Kind	2 Kindern	3 Kindern	ab 4 Kindern
1.001 € bis 1.300 €	4,07 €	3,39 €	2,54 €	beitragsfrei
ab 1.301 € bis 1.600 €	5,79 €	4,82 €	3,62 €	
ab 1.601 € bis 1.900 €	7,42 €	6,18 €	4,65 €	
ab 1.901 € bis 2.200 €	9,06 €	7,55 €	5,67 €	
ab 2.201 € bis 2.500 €	10,86 €	9,06 €	6,79 €	
ab 2.501 € bis 3.000 €	12,68 €	10,57 €	7,92 €	
ab 3.001 € bis 3.800 €	14,49 €	12,07 €	9,06 €	
ab 3.801 €	16,31 €	13,58 €	10,18 €	

Bitte beachten Sie, dass dieser errechnete Betrag nicht noch mal vier (für vier Wochen pro Monat) gerechnet werden muss!

Berechnungsgrundlage **Monatsbeitrag** Kindertagespflege = 1 Std./W. Betreuung, **ab 01.09.2021**

bereinigtes monatliches Nettoeinkommen	Beitrag für Familien mit			
	1 Kind	2 Kindern	3 Kindern	ab 4 Kindern
1.001 € bis 1.300 €	4,19 €	3,49 €	2,62 €	beitragsfrei
ab 1.301 € bis 1.600 €	5,96 €	4,97 €	3,73 €	
ab 1.601 € bis 1.900 €	7,64 €	6,37 €	4,79 €	
ab 1.901 € bis 2.200 €	9,33 €	7,78 €	5,84 €	
ab 2.201 € bis 2.500 €	11,19 €	9,33 €	6,99 €	
ab 2.501 € bis 3.000 €	13,06 €	10,88 €	8,16 €	
ab 3.001 € bis 3.800 €	14,93 €	12,44 €	9,33 €	
ab 3.801 €	16,80 €	13,99 €	10,49 €	

Ermittlung des Monatsbeitrages:

Um den Monatsbeitrag zu ermitteln, ist anhand des bereinigten mtl. Nettoeinkommens und der Zahl der Kinder in der Familie der Beitrag je Stunde abzulesen.

Der abgelesene Beitrag ist dann mit der Zahl der bedarfsgerechten wöchentlichen Betreuungsstunden zu multiplizieren.

Das Ergebnis ist nach der Rundungsregel auf- oder abzurunden (volle €-Beträge).

Beispiel:	2.000 €	bereinigtes Nettoeinkommen
	2	Kinder in der Familie
	20	Stunden Betreuungsbedarf in der Woche
<u>Rechnung:</u>	bereinigtes Nettoeinkommen	= Zeile "ab 1.901 € bis 2.200 €"
	Beitrag für Familien mit	= Spalte "2 Kindern"
	Schnittstelle	= 7,55 €
	Monatsbeitrag ungerundet:	= 7,55 € x 20 Betreuungsstd./Woche = 151,00 €
	Monatsbeitrag gerundet:	= 151 €

Ermittlung des mtl. Nettoeinkommens:

Zum Einkommen gehören alle Einkünfte in Geld oder Geldeswert. Die Einkünfte der letzten drei Monate sind z. B. durch Vorlage der letzten 3 Einkommensnachweise der Elternteile zu belegen. Mit diesen vorgelegten Nachweisen wird das durchschnittliche Monateinkommen ermittelt. Der errechnete Betrag des durchschnittlichen Monateinkommens wird durch Belastungen der kostenbeitragspflichtigen Person pauschal um 25% gekürzt (in Anlehnung an §93 Abs. 3 Satz 2 SGB VIII). Das Ergebnis ist das anwendbare bereinigte Nettoeinkommen.

Beispiel: Nettoeinkommen + Kindergeld – 25 % Pauschale = bereinigtes Nettoeinkommen

Zusatzantrag auf Erlass der Elternbeiträge in der Tagespflege

Für Familien mit geringem Einkommen gibt es außerdem die Möglichkeit, einen Zusatzantrag auf Erlass der Elternbeiträge zu stellen. Ergeben unsere Berechnungen, dass nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen Ihr bereinigtes Nettoeinkommen den Eigenbedarf nicht übersteigt, wird Ihnen der Elternbeitrag erlassen.

Weitergewährung

Nach Ablauf der im Bescheid genannten Frist, ist ein Antrag auf Weiterbewilligung zu stellen.

Bei Nachfragen zu Ihrem Fall wenden Sie sich bitte an

Frau Dursch (Tel. 07274/53-374), 17er-Straße 1, 76726 Germersheim.

Keine rückwirkende Bewilligung

Der Zuschuss kann frühestens vom Monat der Antragstellung an gezahlt werden. Sollte Ihr Kind schon länger in Tagespflege sein, kann keine rückwirkende Bewilligung erfolgen.

Änderungen mitteilen

Sie sind verpflichtet, Änderungen bezüglich der Tagespflege unverzüglich mitzuteilen.

Eingewöhnungspauschale

Vor dem offiziellen Beginn der Tagespflege zahlen wir für die Zeit der Eingewöhnung eine Pauschale an die Tagespflegepersonen. Sie als Eltern werden zu diesen Kosten nicht herangezogen.

Steuerrechtliche Anerkennung von Kinderbetreuungskosten

Erwerbsbedingte und nicht erwerbsbedingte Kinderbetreuungskosten können unter bestimmten Voraussetzungen wie Werbungskosten oder Betriebsausgaben bzw. als Sonderausgaben steuerlich berücksichtigt werden. Die entstandenen Kosten für die Kinderbetreuung (z.B. Kosten einer Tagesmutter oder einer Kindertagesstätte) können höchstens zu zwei Dritteln der Aufwendungen, maximal bis zu 4.000,00 €, angerechnet werden. Für die Aufwendungen muss eine Rechnung vorliegen und die Zahlung muss unbar erfolgen. Weitere Infos hierzu können Sie unter: www.bundesfinanzministerium.de abrufen.

Info 8: Haftpflicht- und Unfallversicherung

Kindertagespflegepersonen können eine spezielle Haftpflichtversicherung selbst abschließen oder eine bestehende private Haftpflichtversicherung entsprechend aufstocken. Diese deckt jedoch nur die Schadensfälle ab, bei denen die Aufsichtspflicht verletzt wurde!

In der Regel kommen Sie als Eltern für durch ihr Kind verursachte Schäden bei der Tagespflegeperson auf. Bitte sprechen Sie dies mit der Tagespflegeperson im Vorfeld ab.

Kinder in Tagespflege sind automatisch bei der Unfallkasse Rheinland Pfalz unfallversichert!

Der Versicherungsschutz schließt alle Tätigkeiten der Kinder während der Betreuungszeit und auf dem direkten Weg zur bzw. von der Betreuungsstelle nach Hause ein.

Zuständig sind die Unfallversicherungsträger im Landesbereich. Die örtliche Zuständigkeit richtet sich nach dem Wohnsitz der selbstständigen Tagespflegeperson. In Rheinland-Pfalz ist die Unfallkasse, Orensteinstr. 10, 56626 Andernach, der zuständige Versicherungsträger.

Info 9: Tipps zur Eingewöhnung Ihres Kindes

Es ist sehr wichtig, bei der Tagespflege Ihres Kindes schrittweise vorzugehen. Die folgenden Hinweise gelten vor allem für jüngere Kinder bis drei Jahre. Aber auch wenn Ihr Kind etwas älter ist, werden Sie vielleicht Anregungen finden.

Das Kind begleiten

Begleiten Sie Ihr Kind einige Tage zur Tagesmutter/(-vater). Sie müssen gar nicht viel tun. Ihre bloße Anwesenheit im Raum genügt, um für das Kind einen "sicheren Hafen" zu schaffen, in den es sich jederzeit zurückziehen kann, wenn es sich überfordert fühlt. Wenn Mutter oder Vater (vielleicht auch die Oma, wenn das Kind sie gut kennt) still in einer Ecke des Raumes sitzen und ihr Kind beobachten, hat es alles, was es braucht. Auf dieser Basis kann Ihr Kind seine Ausflüge in die neue Welt machen.

Vor allem anwesend sein

Wenn Ihr Kind schon krabbeln oder laufen kann, erlauben Sie ihm, zu gehen und zu kommen, wie es will. Drängen Sie es zu keinem bestimmten Verhalten. Lesen oder stricken Sie nicht, und überlassen Sie die Sorge um die anderen Kinder getrost der Tagespflegeperson. Genießen Sie es einfach, Ihr Kind bei seiner Erkundung der neuen Umgebung zu beobachten.

Die Fröhlichkeit und Gelassenheit Ihres Kindes heißt nicht, dass Ihre Anwesenheit gar nicht notwendig ist. Ihr Kind wirkt so unbeschwert, weil Sie dabei sind. Sein Verhalten würde sich in den meisten Fällen sofort ändern, wenn Sie während der ersten Tage fort gingen. Unterstützen Sie das Interesse des Kindes an der Tagespflegeperson. Als Mutter oder Vater haben Sie einen sehr großen Einfluss auf Ihr Kind. Wenn Sie freundlich zur Tagespflegeperson sprechen, wird Ihr Kind es bemerken und entspannter an die neue Situation herangehen.

Schutzsuche erwidern

Werden Kinder im ersten und zweiten Lebensjahr überfordert oder durch etwas Unerwartetes irritiert, suchen sie meistens Schutz bei ihrer Bezugsperson. Sie weinen oder rufen, laufen ihr nach, heben die Arme auf, schmiegen oder klammern sich an oder suchen auf andere Weise körperliche Nähe. Je nachdem, wie stark das Kind beunruhigt war, findet es im engen Körperkontakt oder durch bloßen Blickkontakt sein inneres Gleichgewicht wieder.

Eine fremde Person, auch die Tagespflegeperson, kann das Kind in der ersten Zeit meistens nicht beruhigen. Sie sollten deshalb in der Anfangszeit die Schutzsuche erwidern - bis die Tagesmutter/(-vater) selbst in der Lage ist, Ihr Kind in dieser Weise zu beruhigen.

Machen Sie sich keine Gedanken über die Gründe der Schutzsuche. Gehen Sie zunächst einmal davon aus, dass das Kind schon einen Grund haben wird. Es überrascht immer wieder, dass ein Kind, das sich eben noch weinend an Mutter oder Vater angeklammert hat, sich oft schon nach wenigen Augenblicken wieder löst und seine Erkundung der neuen Umgebung fortsetzt.

Wenn Ihr Kind in einer solchen Situation Ihre Nähe sucht, sollten Sie es nicht drängen, sich wieder zu lösen. In diesem Fall würden Sie in der Regel das genaue Gegenteil erreichen, nämlich erneutes Anklammern. Ruhiges Abwarten, bis sich Ihr Kind von allein wieder der Umgebung zuwendet, ist die beste (und schnellste) Methode.

Lassen Sie Ihr Kind die neue Umgebung selbst entdecken

Kinder reagieren sehr unterschiedlich auf eine neue Umgebung. Die einen wenden sich anfangs vielleicht vorsichtig und zögernd, die anderen ohne Bedenken und energisch allem Neuen zu. Das

hängt vom Temperament und der Vorerfahrung des Kindes ab. Sie sollten in jedem Fall das Verhalten Ihres Kindes akzeptieren. Nicht selten finden sich übrigens die Kinder, die zunächst eher ängstlich wirken, später am besten in die neue Umgebung hinein. Kinder lernen eine neue Umgebung am schnellsten kennen, wenn sie nicht gedrängt werden.

Der Übergang

Innerhalb kurzer Zeit macht sich Ihr Kind nicht nur mit den neuen Räumen vertraut, sondern auch mit der Tagesmutter. Es baut innerhalb kurzer Zeit zur Tagespflegeperson eine ähnliche Beziehung auf, so dass auch die Tagespflegeperson nach einiger Zeit die Funktion der "sicheren Basis" für das Kind übernehmen kann. Die Tagespflegeperson kann nun Ihr Kind trösten, wenn es weint. Erst wenn Ihr Kind eine Beziehung dieser Art aufgebaut hat, kann es auf Ihre Anwesenheit in der Tagespflegestelle verzichten.

Wie lange sollten Sie Ihr Kind begleiten?

Bei kleinen Kindern, in den meisten Fällen etwa 14 Tage, im Einzelfall auch mal 3 Wochen, bei manchen Kindern reichen 6 Tage. Weniger als 6 Tage sind in der Regel zu kurz. Man kann sich bei der Entscheidung darüber, wie lange man das Kind begleitet, am Verhalten des Kindes orientieren:

Wendet sich ein Kind häufig an den begleitenden Elternteil, sucht es Blickkontakt zu ihm, sucht es bei Verdross seine Nähe und beruhigt sich schnell im Körperkontakt mit Mutter oder Vater, sollte man eine Zeit von 14 Tagen ins Auge fassen. Wenn das Kind sehr ängstlich reagiert, auch mal drei Wochen. Nach einem ersten kurzen Fernbleiben am 4. Tag sollten sich in diesem Fall Mutter oder Vater von Beginn der zweiten Woche an (jedoch niemals an einem Montag!) zunächst für kurze, allmählich länger werdende Zeiten verabschieden. Sie sollten jedoch zunächst in der Tagespflegestelle bleiben, um notfalls zur Stelle zu sein, falls das Kind Probleme hat, die die Tagesmutter noch nicht lösen kann.

Macht das Kind eher den Eindruck, dass es von sich aus bemüht ist, nach Möglichkeit ohne die Eltern auszukommen, zeigt es sich bei den ersten Trennungen (nicht vor dem 4. Tag!) eher unbeeindruckt, dann sind 6 Tage wahrscheinlich ausreichend und eine längere Zeit würde unter Umständen eher schaden als nützen. Es genügt, wenn Sie mit Ihrem Kind in den ersten Tagen für ein oder zwei Stunden bei der Tagespflegeperson sind.

Der erste Trennungsversuch

In den ersten drei Tagen machen Sie besser noch keine Trennungsversuche. Die ersten drei Tage scheinen für die Eingewöhnung des Kindes eine besonders wichtige Rolle zu spielen und sollten nicht durch eine Trennung belastet werden.

Am vierten Tag können Sie versuchen, sich für kurze Zeit vom Kind zu verabschieden und den Raum zu verlassen. Die Reaktion Ihres Kindes auf diesen ersten wirklichen Trennungsversuch in der neuen Umgebung enthält wichtige Anhaltspunkte über die richtige Dauer der Eingewöhnungszeit. Wenn Ihr Kind weint, wenn Sie den Raum verlassen, gehen Sie trotzdem hinaus, bleiben aber in der Nähe der Tür. Wenn die Tagespflegeperson Ihr Kind nicht innerhalb von wenigen Augenblicken beruhigen kann, gehen Sie wieder zurück.

Wann ist die Eingewöhnung geglückt?

Die Eingewöhnungszeit ist abgeschlossen, wenn die Tagesperson Ihr Kind im Ernstfall trösten kann. Das muss nicht heißen, dass Ihr Kind nicht mehr weint, wenn Sie sich nach dem Bringen von ihm verabschieden (was Sie immer tun sollten: das Vertrauen Ihres Kindes zu Ihnen steht hier auf dem Spiel!). Es drückt damit aus, dass es Sie lieber in der Tagespflegestelle dabei hätte, und das ist sein gutes Recht. Es wird sich jedoch nach Abschluss der Eingewöhnungszeit von der Tagespflegeperson

beruhigen lassen, wenn Sie gegangen sind.

Anfangs nur halbtags

Wenn irgend möglich, sollten Sie Ihr Kind zumindest in den ersten Wochen nur halbtags in der Tagespflegestelle betreuen lassen. Bedenken Sie, dass auch bei einer gut verlaufenden Eingewöhnungszeit Ihr Kind all seine Kraft und sein Können braucht, um sich mit den neuen Verhältnissen vertraut zu machen. Eine Ganztagsbetreuung von Anfang an erschwert Ihrem Kind diese Aufgabe.

Der richtige Zeitpunkt der Eingewöhnung

Beginnen Sie mit der Eingewöhnung besser nicht erst kurz vor Beginn Ihrer Berufstätigkeit. Planen Sie etwa 4-6 Wochen ein, damit Sie auf unvorhergesehene Ereignisse noch reagieren können.

Die Eingewöhnungszeit sollte nicht mit anderen Veränderungen in der Familie (wie z.B. Geburt oder Schuleintritt eines Geschwisterkindes, Umzug der Familie oder ähnliche Ereignisse) zusammenfallen. Das könnte Ihr Kind überfordern.

Verschieben Sie die Eingewöhnungszeit bei Erkrankung Ihres Kindes. Erkrankungen (auch scheinbar geringfügige, wie z.B. Erkältungen) beeinträchtigen das Interesse und die Fähigkeit des Kindes, sich mit der neuen Umgebung auseinanderzusetzen.

Montags nie, heißt die Devise für alle neuen Aktivitäten im Rahmen der Eingewöhnung. Dies gilt besonders für das zu Bett bringen und das erste Alleinbleiben des Kindes in der neuen Umgebung. Kindern fällt es am Wochenbeginn besonders schwer, sich wieder in der noch nicht hinreichend vertrauten Umgebung zurecht zu finden, nachdem sie ein Wochenende zu Hause mit den Eltern verbracht haben.

Wer sollte die Eingewöhnung machen?

Falls das Kind besondere Schwierigkeiten hat, sich von einem der beiden Eltern zu trennen, könnte es sinnvoll sein, dass der andere Elternteil das Kind in der Eingewöhnungszeit begleitet. Es ist durchaus möglich, dass sich ein Kind in Begleitung des Vaters leichter in die neue Umgebung eingewöhnt als mit seiner Mutter (oder umgekehrt).

Immer verabschieden

Wenn Sie Ihr Kind zu der Tagespflegeperson gebracht haben, gehen Sie bitte nicht fort, ohne sich von Ihrem Kind zu verabschieden. Sie setzen das Vertrauen Ihres Kindes zu sich aufs Spiel und müssen damit rechnen, dass Sie Ihr Kind nach solchen Erfahrungen nicht aus den Augen lässt oder sich "vorsichtshalber" an Sie klammert, um Ihr unbemerktes Verschwinden zu verhindern. Wenn Sie sich verabschieden, mag es sein, dass Ihr Kind weint oder auf andere Weise versucht, Sie zum Bleiben zu bewegen bzw. mitgenommen werden will. Es ist das gute Recht des Kindes, zu versuchen, eine geschätzte und geliebte Person zu veranlassen, bei ihm zu bleiben. Wenn die Eingewöhnungszeit abgeschlossen ist und das Kind eine vertrauensvolle Beziehung zur Tagespflegeperson aufgebaut hat, wird es sich nach Ihrem Weggang rasch trösten lassen und die Zeit in der Tagespflegestelle in guter Stimmung verbringen. Halten Sie bitte Ihren Abschied kurz und ziehen sie ihn nicht unnötig in die Länge. Sie würden Ihr Kind mit einem solchen Verhalten nur belasten. Kinder reagieren auf einen kurzen Abschied mit weniger Stress.

(Überarbeitet nach Hans-Joachim Laewen, Beate Andres & Eva Hedervari, "Ohne Eltern geht es nicht. Die Eingewöhnung von Kindern in Krippen und Tagespflegestellen." FIPP-Verlag)